

## Textquelle 2: Das Wohnhaus als Statussymbol

Vitruvs «De architectura» ist das einzige Werk über Architektur, das wir aus dem Altertum kennen. Er schrieb es zwischen ca. 34 und ca. 23 v. Chr. in den letzten Jahren seines Lebens. Zu dieser Zeit war der Beruf des Architekten eng mit dem des Ingenieurs verbunden. Dementsprechend behandelt das Werk nicht nur Themen wie Baumaterialien, Vorschriften über den Tempelbau oder die Anlage von öffentlichen Gebäuden, sondern auch den Bau von Wasserleitungen, Uhren und Maschinen. Es war als Lehr- und Nachschlagebuch für Fachleute und Laien konzipiert und besteht aus zehn Büchern. Die Bücher 6 und 7 sind der Anlage und Innenausstattung von Privathäusern gewidmet.

Im Vergleich zu den von Vitruv beschriebenen Räumlichkeiten besitzt das Römerhaus in Augst ein einfacheres Raumentsemble. Für Augusta Raurica entspricht es dennoch dem Haus einer wohlhabenden Familie. Auch im Römerhaus gibt es keinen gänzlich privaten Raum. Angesehene Gäste hätten sogar Zutritt ins Schlafzimmer und Bad gehabt. Laufburschen oder Leute mit einer Bitte an dem Hausherrn wären wohl im Peristyl empfangen worden. Da das Römerhaus einem Wohnhaus des 2. bis 3. Jahrhunderts n. Chr. entspricht, fehlt das Atrium. Zu dieser Zeit hatte das Peristyl die repräsentativen Aufgaben des Atriums übernommen.

Cum ad regiones caeli ita ea fuerint disposita, tunc etiam animadvertendum est, quibus rationibus privatis aedificiis propria loca patribus familiarum et quemadmodum communia cum extraneis aedificari debeant. Namque ex his quae propria sunt, in ea non est potestas omnibus introeundi nisi invitatis, quemadmodum sunt cubacula, triclinia, balneae ceteraque, quae easdem habent usus rationes. Communia autem sunt, quibus etiam invocati suo iure de populo possunt venire, id est vestibula, cava aedium, peristylia, quae eundem habere possunt usum. Igitur is, qui communi sunt fortuna, non necessaria magna vestibula nec tabulina neque atria, quod aliis officia praestant ambiundo neque ab aliis ambiuntur ...

Item feneratoribus et publicanis commodiora et speciosiora et ab insidiis tuta, forensibus autem et disertis elegantiora et spatiosiora ad conventus excipiendos, nobilibus vero, qui honores magistratusque gerendo praestare debent officia civibus, faciunda sunt vestibula regalia alta, atria et peristylia amplissima, silvae ambulationesque laxiores ad decorem maiestatis perfectae; praeterea bibliothecas, pinacothecas, basilicas non dissimili modo quam publicorum operum magnificentia comparatas, quod in domibus eorum saepius et publica consilia et privata iudicia arbitriaque conficiuntur.

Vitruvius, De Architectura, Liber sextus, V,  
Übersetzung von Jürg Rychener.

Sind die Räume nach den richtigen Himmelsrichtungen verteilt, muss bedacht werden, in welcher Weise jene Zimmer gebaut werden müssen, die allein der Hausfamilie gehören, und wie jene Räume zu gestalten sind, die auch anderen Leuten zugänglich sind. In die Privaträume – Schlafräume, Speisezimmer, Bad und ähnlich genutzte Räume – haben nur geladene Gäste Zutritt. Allgemein zugängliche Räume sind für die uneingeladenen Besucher gedacht; es sind Vorhallen, Höfe, Peristyle und ähnlich nutzbare Räume, wo sich Leute aus dem Volk mit Fug und Recht aufhalten dürfen. Bei Häusern für Personen von durchschnittlichem Vermögen sind keine allgemein zugängliche Räume nötig. Solche Personen werden kaum von anderen besucht, sondern machen ihre Aufwartung in den Häusern der Reichen. ...

Für Geldverleiher und Steuerpächter muss man angemessene und ansehnliche, vor allem aber gegen Diebstahl gesicherte Häuser bauen. Häuser von Rechtsanwältinnen und Rednern sollen elegante und geräumige Zimmer für Zusammenkünfte aufweisen. Da hoch stehende Personen meist Ehrenstellen und Staatsämter bekleiden, haben sie den Bürgern gegenüber Verpflichtungen zu erfüllen. Dem ist durch den Bau von hohen, fürstlich ausgestatteten Vorhallen, weiträumigen Atrien und Peristylen Rechnung zu tragen; Gartenanlagen mit Spazierwegen, Bibliotheken, Gemäldegalerien und grosse Hallen mit prunkvoller Ausstattung gehören selbstverständlich dazu. Die Ausstattung darf durchaus denen staatlicher Bauten gleichen, weil in den Häusern dieser Personen oft staatspolitische Beratungen abgehalten und Urteile und Entscheidungen in privaten Angelegenheiten gefällt werden.